

Das deutsche Bergrecht – Ein Vorbild für viele Bergrechte der Welt?



Prof. Dr. iur. Gerhard Ring

1. Einleitung

- Wirtschaftszweig „Bergbau“ kam in Deutschland seit jeher eine bedeutende Rolle zu (z.B. 1168 Silberfunde im Erzgebirge – „großes Bergkgeschrey“)
- heute:
 - schrumpfender **Steinkohleabbau** (2000-2011: 33,6 – 12,1 Mio. Tonnen, 58.000 – 21.000 Beschäftigte – bei hoher Subventionierung, ca. 8 Mrd. Euro 2009-2012)
 - **Eisenerzabbau** (bedeutungslos – 2011: ca. 490.000 Tonnen, 38 Beschäftigte)
 - Noch bedeutender **Braunkohleabbau** („Verstromung“ – 2011: 176 Mio. Tonnen, 17.000 Beschäftigte = deckt rund 12% des deutschen Primärenergieverbrauchs)
 - Nennenswerter Abbau von Fluss- und Schwerspat, Kali- und Steinsalz, Kaolin, Quarz, Hartgestein, Kies und Kiessande
 - 2011: rund 3.200 bergbauliche Betriebe mit 70.000 Beschäftigten

2. Historie des Bergrechts

- Beginn des Bergbaus ab dem 7. Jhd.
- Mittelalter: teilweise schriftlich fixiertes **Berggewohnheitsrecht**
- 1185 „**Ronkallische Konstitution**“ Friedrich Barbarossas: **Bergregal** (= lex regis) als Recht der deutschen Könige =
 - uneingeschränkte Verfügungsgewalt (Bergregal = Vorrecht) des **Landesherrn** (Regalherrn) – ab 1356 (Goldene Bulle) der sieben Kurfürsten – über die Mineralien (Metalle und Erze) seines Territoriums (von dem diese aber nur selten selbst Gebrauch machten), womit die Mineralien dem **Grundherrn** entzogen wurden
 - Einladung fremder Bergleute, denen für den Fall eines Fundes die Beleihung mit dem **Bergbaurecht** für bestimmte Bodenschätze auf einem bestimmten Feld – ggf. entgegen den Interessen eines Oberflächeneigentümers – in Aussicht gestellt wurde: sog. **Freierklärung** (Bergbaufreiheit, die das Bergregal des Landesherrn aber substantziell unberührt ließ, ihm nur einen neuen Inhalt verlieh):
 - Bergleute trugen unternehmerisches Risiko.
 - Regalherr erhielt „den Zehnten“ der Ausbeute.
 - Aufsicht über den Abbau durch Bergbehörden und Berggerichte.
 - Goslarer Bergrecht 1271; Freiburger Bergrecht um 1350

- Westfälischer Friede (1648): Übergang des Bergregals auf die kleineren Landesherren (Selbstausbeute – Überlassung der Ausbeute an Dritte – Veräußerung des Regals)
- Ab 15. Jahrhundert: Bergordnungen der Landesherren = Berggesetzgebung (Bergordnungen von Schneeberg 1492; Annaberg 1509; Joachimsthal 1519)
- Allgemeines Bergrecht für die Preußischen Staaten (1865) und Allgemeines Bergrecht für das Königreich Sachsen (1868)
 - **Trennung** des Rechts zur Gewinnung von Bodenschätzen vom Grundeigentum (Duldungspflicht)
 - Übergang vom Direktions- zum Inspektionsprinzip
 - Abschaffung des Bergregals (Grundsatz der Bergfreiheit – **Anspruch**)



Quelle: <http://www.zeit.de/2010/10/A-Erzgebirge>



Quelle: <http://www.lvz-online.de>

- Freiheit des Schürfens für Jedermann mit öffentlich-rechtlichem Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums
 - Staat: Ausübung der Berghoheit (Bergpolizei und Verleihung des Bergwerkseigentums)
 - Gewerkschaft als deutsch-rechtliche Gesellschaftsform (juristische Person) für den Bergwerksbetrieb
 - Bergbau genießt gegenüber dem Grundeigentum ein Vorrang
 - Beschränkung der bergfreien Bodenschätze
 - Pflicht des Bergbauunternehmers auf Ersatz des Bergschadens
 - Regelung des Arbeitsrechts der Bergarbeiter und des Knappschaftswesens
-
- DDR: Art. 12 der Verfassung 1968 – Bodenschätze und Bergwerke sind Volkseigentum und Privateigentum daran ist unzulässig/Berggesetz der DDR 1969
 - Bundesberggesetz (BBergG) 1980

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen: Bundesberggesetz (BBergG)

- Bergrecht – konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG)
- BBergG vom 13. August 1980 regelt seit dem 1. Januar 1982 umfassend das deutsche Bergrecht von der Aufsuchung, über die Rohstoffgewinnung bis zur Schließung eines Bergwerks oder Tagebaubetriebes.
 - Löste die bis dato geltenden Landesberggesetze ab.
 - Regelt die Zuständigkeit der Bergbehörden.
 - Wichtigstes Verfahrenselement: Pflicht zur Führung bergrechtlicher Betriebspläne.
 - Von großer Bedeutung ist zudem die **Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben** (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990.
- Ausdehnung des BBergG ab dem 3. Oktober 1990 auf die neuen Bundesländer.
- Dem Bergrecht unterliegt auch die Errichtung unterirdischer Speicher (z.B. für Gas oder Mineralöl).
- **Gesetz zur Regelung des Meeresbodenbergbaus** (Meeresbodenbergbaugesetz – MBergG) vom 6. Juni 1995 in Umsetzung des Seerechtsübereinkommens der UN vom 10. Dezember 1982.

4. Gesetzgeberische Intention des Bundesberggesetzes

- statuiert **kein Umweltrecht**
- zielt auf dreierlei (vgl. § 1 BBergG):
 - Zur **Sicherung der Rohstoffversorgung** soll das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden geordnet und gefördert werden (Standortgebundenheit der Bodenschätze – Lagerstättenschutz).
 - Gewährleistung der **Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten** des Bergbaus.
 - **Vorsorge gegen Gefahren**, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben und Ausgleich unvermeidbarer Schäden.
- BBergG regelt den **Interessenkonflikt** zwischen dem Inhaber einer Bergbauberechtigung und dem betroffenen Grundstückseigentümer (dem ggf. ein Entschädigungsanspruch zusteht, wenn er Grundeigentum für den Bau von Bergwerksanlagen abtreten muss).

5. Grundprinzipien des BBergG

5.1 Prinzip der Bergfreiheit

- Im BBergG aufgelistete (volkswirtschaftlich bedeutsame) „**bergfreie Bodenschätze**“ sind dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen.
- Grundeigentümer stehen nur die sog. **grundeigenen Bodenschätze** zu (z.B. Sand, Kies, Ton, Gips), sofern diese nicht im Tiefbau gewonnen werden (sog. Abgrabungsrecht).
- Präventive Betriebsüberwachung der Bergbaubetriebe durch ein spezielles Betriebsplanverfahren
- „**bergfreie Bodenschätze**“ sind
 - zunächst herrenlos.
 - Eigentum kann nur im Zuge eines staatlich kontrollierten Verleihungsverfahrens erlangt werden.
 - kein unmittelbares staatliches Eigentum an bestimmten Rohstoffen.

5.2 Unterscheidung zwischen

- **Aufsuchen** (Schürfen = Tätigkeit, die unmittelbar oder mittelbar auf die Entdeckung/Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtet ist, § 4 Abs. 1 BBergG) – die **staatlicher Erlaubnis** bedarf – und
- **Gewinnen** (= Lösung/Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich damit zusammenhängender vorbereitender, begleitender und nachfolgender Tätigkeiten, § 4 Abs. 2 BBergG) **bergfreier Bodenschätze** – die
 - (als Besonderheit) die **Verleihung von Bergwerkseigentum** (durch **staatliche Bewilligung**) möglich ist.
 - **staatlicher Bewilligung** bedarf, wobei darüber hinaus auch

5.3 Bergbauberechtigung (Erlaubnis oder Bewilligung)

kann verliehen werden an:

- natürliche Personen
- Personenhandelsgesellschaften
- juristische Personen

5.4 Für die Erlaubnis ist eine jährliche **Feldesabgabe**, für die Bewilligung eine **Förderabgabe** zu entrichten

5.5 Für **Bergschäden** haftet der Bergwerksbetreiber (vgl. §§ 114 ff. BBergG – Gefährdungshaftungstatbestand) – Rekultivierung des ausgebeuteten Tagebaus

6. Was versteht man überhaupt unter Bodenschätzen?

- **Bodenschätze** sind alle **mineralischen Rohstoffe** in festem oder flüssigem Zustand und Gase, die in **natürlichen Ablagerungen** oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen (§ 3 Abs. 1 BBergG).
- **Ausgenommen:** Wasser (Regelungsmaterie: WHG ergänzt durch Landeswassergesetze)

6.1 Bodenschätze – Unterscheidung

(vorbehaltlich „aufrecht erhaltener alter Rechte“, §§ 149 ff. BBergG)

- **bergfreie Bodenschätze** (§ 3 Abs. 3 BBergG) und
- **grundeigene Bodenschätze** (§ 3 Abs. 2 BBergG) sowie
- **Grundeigentümergebäude** (vom BBergG nicht erfasst, z.B. Kies, Sand, Torf – im Tagebau gewonnen):
 - stehen in der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers
 - Gewinnung erfolgt nach außerbergrechtlichen Regelungen des Landesrechts (Abtragungsgesetze bzw. Landesnaturschutzgesetze)

6.2 Grundeigene Bodenschätze

- bspw. Bauxit, Dachschiefer, Feldspat, Glimmer, Quarz und alle nicht § Abs. 3 BBergG (= Liste bergfreier Bodenschätze) unterfallenden Bodenschätze, soweit sie **untertägig** aufgesucht oder gewonnen werden (§ 3 Abs. 4 BBergG).
- Stehen im **Eigentum des Grundeigentümers** (§ 3 Abs. 2 S. 1 BBergG).
- Grundeigentümer bedarf keiner besonderen Bergbauberechtigung.
- Befugnis zur Aufsuchung und Gewinnung und Eigentumserwerb (§ 34 BBergG – einschließlich ggf. mit gewonnener bergfreier Bodenschätze).

6.3 Bergfreie Bodenschätze

- § 3 Abs. 3 BBergG zählt enumerativ über 60 mineralische Rohstoffe von Actinium über Stein- und Braunkohle nebst den bei der Gewinnung anfallenden Gasen bis Flussspat und Schwerspat auf.
- Als „bergfrei“ gelten auch alle Bodenschätze im Bereich
 - des Festlandssockels,
 - der Küstengewässer sowie
 - Erdwärme (Geothermie, incl. mit ihrer Gewinnung auftretende anderer Energien – kinetische Energien)
- Verfügungsrecht des Grundeigentümers erstreckt sich **nicht** auf bergfreie Bodenschätze – daran gibt es kein Eigentum (herrenlos) - Eigentumserwerb durch Aufsuchung und Gewinnung mit Bergbauberechtigung

6.4 Exkurs: Eigentum an einem Grundstück (§ 903 BGB)

- Verstanden als **Säuleneigentum**.
- Erstreckt sich entgegen § 905 BGB (wonach sich das Recht des Grundstückseigentümers auf den Erdkörper unter der Oberfläche erstreckt) **nicht** auf „bergfreie Bodenschätze“ (§ 3 Abs. 2 S. 2 BBergG) = bergfreie Bodenschätze werden mit Lösung und Freisetzung **herrenlos**.
- **Aber:** Entgegen § 958 Abs. 1 BGB (Aneignung herrenloser Sachen) darf niemand bergfreie Bodenschätze ohne weiteres aufsuchen und sich diese ohne weiteres aneignen:
- **Erfordernis einer Bergbauberechtigung**
 - Unterstellung unter das öffentlich-rechtliche Regime des Bergrechts =
 - Mittelweg zwischen echtem Staatsvorbehalt und System der Bergfreiheit
 - Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG – keine Enteignung).

7. Sachlicher Anwendungsbereich (§ 2 BBergG)

- **Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten** von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen (= Haupttätigkeit – einschließlich sog. Nebentätigkeiten, wie z.B. Verladen, Befördern, Abladen, Lagern und Ablagern von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen).
- **Wiedernutzbarmachen der Oberfläche** während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen.
 - **Aufbereitung** = Trennen/Anreichern auf physikalisch/physikalisch-chemischer Grundlage bzw. Trennen/Anreichern nach chemischen Prozessen (z.B. Brikettieren/Verkoken)
 - ---/--- **Weiterverarbeiten** (unterfällt nicht dem BBergG)
 - Nutzung von Erdwärme ist „Weiterverarbeitung“ gleichzustellen
- **Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen** (Einrichtungen), die überwiegend einer der vorbezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind.
- Ferner (vgl. §§ 126 ff. BBergG):
 - Untersuchen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern.
 - Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern.
- **Problem:** Abgrenzung zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrwAbfG) – Abfallbeseitigung.
- **Beachte:** Den Abbau von Bodenschätzen, die nicht dem Bergrecht unterliegen, regeln die Abtragungsgesetze der Länder (Landesrecht).

8. Räumlicher Geltungsbereich:

- Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
- In Bezug auf bestimmte Tätigkeiten und Einrichtungen: Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland
- Die völkerrechtlichen Regeln über die Hohe See (UN-Seerechtsübereinkommen), die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel bleiben unberührt.

9. Bergbauberechtigungen:

- Wer bergfreie Bodenschätze **aufsuchen** will, bedarf der **Erlaubnis**.
- Wer bergfreie Bodenschätze **gewinnen** will, der **Bewilligung** oder des **Bergwerkseigentums** (§ 6 BBergG).
- Rechtsanspruch auf Bergbauberechtigung – kein Ermessensspielraum der Behörde
- Erlöschen durch Fristablauf, Rücknahme (rm), Widerruf (rw) oder Aufhebung (§§ 19 f. BBergG)

9.1 Erlaubnis

- Die **Erlaubnis** – für die **Auffindung** – gewährt im Hinblick auf bergfreie Bodenschätze nach § 7 BBergG das **ausschließliche Recht**, nach den Vorschriften des BBergG in einem bestimmten Feld (**Erlaubnisfeld**)
 - die in der Erlaubnis im Erlaubnisfeld bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen,

- bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösende oder freizusetzende Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
 - die Einrichtungen zu errichten und zu betreiben (z.B. Untersuchungsschächte), die zur Aufsuchung der Bodenschätze und zur Durchführung der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlich sind.
- Wichtige **Versagungsgründe** für die Erteilung einer Erlaubnis (vgl. § 11 BBergG):
 - Keine genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen.
 - Unpräzise Angabe des Aufsuchungsfeldes.
 - Unzureichendes Arbeitsprogramm.
 - Fehlende Verpflichtungserklärung, die Aufsuchungsergebnisse zu offenbaren.
 - Unzuverlässigkeit der „verantwortlichen Personen“.
 - Ggf. fehlender Kapitalnachweis.
 - Gefährdung einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung/Gewinnung bergfreier/grundeigener Bodenschätze.
 - Entgegenstehende überwiegender öffentlicher Interessen im Hinblick auf die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld (Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Gewässer oder Denkmalschutz).

9.2 Bewilligung

9.2.1 Die **Bewilligung** – für den **Abbau** – gewährt nach § 8 Abs. 1 BBergG im Hinblick auf bergfreie Bodenschätze das **ausschließliche Recht**, nach den Vorschriften des BBergG

- in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze
 - aufzusuchen,
 - zu gewinnen und
 - andere Bodenschätze mit zu gewinnen
- das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben,
- die bei Anlegung von Hilfsbauten zu lösenden oder freizusetzenden Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
- die erforderlichen Betriebseinrichtungen zu errichten und zu betreiben,
- Grundabtretung (= Befugnis eines Bergbautreibenden, für Bergbauzwecke fremden Grund und Boden in Anspruch zu nehmen, §§ 77 ff. BBergG) zu verlangen.

- Bei Erteilung der Bewilligung **erlischt** die Erlaubnis.

Wichtige **Versagungsgründe** für die Erteilung einer Bewilligung (vgl. § 12 Abs. 1 BBergG):

- Keine genaue Bezeichnung der aufzusuchenden Bodenschätze.
- Fehlende Zuverlässigkeit der „verantwortlichen Personen“.
- Ggf. kein Kapitalnachweis.
- Gefährdung einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung/Gewinnung von bergfreien/grundeigenen Bodenschätzen.
- Überwiegende öffentliche Interessen schließen Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld aus.
- Stellen – wo Bodenschätze entdeckt wurden – sind nicht nach Lage und Tiefe mittels „Lageriss“ genau fixiert.
- Unzureichende Bezeichnung des Gewinnungsfeldes.
- Fehlender Nachweis zur Gewinnbarkeit der Bodenschätze nach Lage und Beschaffenheit.
- Unzureichendes Arbeitsprogramm

Beachte § 12 Abs. 2 BBerGG: Wenn ein Erlaubnisinhaber zu gewerblichen Zwecken in der Erlaubnis bezeichnete Bodenschätze im Erlaubnisfeld entdeckt, darf ihm die beantragte Bewilligung nur nach den vorgenannten Gründen versagt werden, **und** wenn die die Versagung rechtfertigenden Tatsachen erst nach der Erteilung der Einwilligung eingetreten sind.

9.2.2 Auf das Recht aus der Bewilligung sind, soweit das BBergG nichts anderes bestimmt, die für **Ansprüche aus dem Eigentum** geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden (so § 8 Abs. 2 BBergG):

- § 985 BGB (Anspruch gegen Eigentumsbeeinträchtigung)
- § 1004 BGB
- §§ 812 ff. bzw. §§ 823 ff. BGB

9.2.3 Bewilligung schließt die Erteilung von Erlaubnis(sen) zu großräumiger Aufsuchung (zu wissenschaftlichen Zwecken) für dasselbe Feld nicht aus (vgl. § 8 Abs. 3 BBergG).

9.3 Bergwerkseigentum

- Gewährt nach § 9 BBergG das **ausschließliche Recht**, nach den Vorschriften des BBergG die in § 8 Abs. 1 BBergG bezeichneten Tätigkeiten
- und Rechte auszuüben (= Gewinnung, weshalb sein rechtlicher Inhalt mit der Bewilligung identisch ist).
- Entsteht nicht mit Grundbucheintragung (=deklaratorisch), sondern durch Zustellung der „Berechtsamkeitsurkunde“ (= Verleihungsurkunde und Lageriss)
- Auf das Bergwerkseigentum sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des BGB (und letztlich auch der ZPO und des ZVG) entsprechend anzuwenden, soweit das BBergG nichts anderes bestimmt =
 1. Bergwerkseigentum wird rechtlich wie Grundstückseigentum behandelt (grundstücksgleiches Recht, das nicht rechtsgeschäftlich, sondern durch VA entsteht).
 2. Hat eigenes Grundbuchblatt (Berggrundbuch).
 3. Beleihungsgrundlage zu Finanzierungszwecken (Möglichkeit dinglicher Belastung).
- Wichtige **Versagungsgründe** für die Verleihung von Bergwerkseigentum (vgl. § 13 BBergG):
 - Antragsteller ist nicht Inhaber einer Bewilligung für die Bodenschätze und das Feld, für das er die Verleihung des Bergwerkseigentums begehrt.
 - Fehlende Glaubhaftmachung wirtschaftlicher Gewinnung.
 - Unzureichende Feldgröße.

10. Feldes- und Förderabgaben

= Gegenleistung für Bergbauberechtigung ggü. dem Staat

10.1 Feldesabgabe

- Der Inhaber einer **Erlaubnis** zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken hat nach § 30 BBergG jährlich eine Feldesabgabe an das (Bundes-) Land zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt.
- Die Feldesabgabe beträgt im ersten Jahr nach der Erteilung fünf Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere fünf Euro bis zum Höchstbetrag von fünfundzwanzig Euro je angefangenen Quadratkilometer.
- Auf die Feldesabgabe sind die im Erlaubnisfeld in dem jeweiligen Jahr für die Aufsuchung gemachten Aufwendungen anzurechnen.

10.2 Förderabgabe

- Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mit gewonnenen bergfreien Bodenschätze nach § 31 BBergG eine Förderabgabe zu entrichten.
- Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer.
- Die Förderabgabe beträgt 10 % des Marktwertes, der für im Geltungsbereich des BBergG gewonnene Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraums durchschnittlich erzielt wird.
- Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben, stellt die zuständige Behörde nach Anhörung sachverständiger Stellen den für die Förder-abgabe zugrunde zu legenden Wert fest.

11. Betriebsplan

11.1 Überblick über die Bergaufsicht

Das Betriebsplanverfahren ist das im deutschen Bergrecht seit dem 19. Jahrhundert verankerte **Betriebsüberwachungssystem** (sog. **Betriebsplanpflicht**, § 51 BBergG).

Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe dürfen nach § 51 BBergG nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind:

- **Anlagenzulassungsverfahren**
- Arg.: Mit der steten Verringerung der Substanz an Bodenschätzen (Dynamik) entwickelt sich der Betrieb fort und bedarf permanent der planerischen Anpassung (ständig neu durchzuführende Genehmigungsverfahren unzweckmäßig – daher spezifisches Instrument des Betriebsplans).
- Stete Präventivkontrolle wegen latenter mit dem Bergbaubetrieb einhergehender Gefahren
- **Ergo**: Keine Betriebsplanpflicht für Aufsuchungsbetrieb, in dem weder Vertiefungen in der Oberfläche angelegt noch Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft, Arbeiten unter Tage oder mit explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen durchgeführt werden.
- Betriebsplanzulassung = VA

Geregelt in:

- §§ 50 ff. BBergG
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V-Bergbau).

Betriebsplanarten:

- Hauptbetriebsplan (obligatorisch)
- Rahmenbetriebsplan (fakultativ)
- Sonderbetriebsplan (fakultativ)
- Abschlussbetriebsplan (obligatorisch)
- Gemeinschaftlicher Betriebsplan (fakultativ)

11.2 Hauptbetriebsplan

Für die Errichtung und Führung eines Betriebes für den laufenden Betrieb sind nach § 52 Abs. 1 BBergG **Hauptbetriebspläne** für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen.

11.3 Rahmen- und Sonderbetriebsplan

- Die zuständige Behörde kann nach § 52 Abs. 2 BBergG verlangen, dass
 - für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum **Rahmenbetriebspläne** aufgestellt werden, die allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthalten müssen;
 - für bestimmte Teile des Betriebes oder für bestimmte Vorhaben **Sonderbetriebspläne** aufgestellt werden.

- Die Aufstellung eines **Rahmenbetriebsplanes** ist nach § 52 Abs. 2a BBergG zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

11.4 Abschlussbetriebsplan

Für die Einstellung eines Betriebes ist nach § 53 BBergG ein **Abschlussbetriebsplan** aufzustellen, der u.a. eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung (Betriebschronik) enthalten muss.

11.5 Zulassungsvoraussetzungen eines Betriebsplans (§ 55 BBergG)

- Nachweis der Berechtigung
- Zuverlässigkeit des Unternehmers und der Aufsichtspersonen (Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung) – „verantwortliche Personen“ (vgl. § 58 BBergG)
- Gesundheits- und Sachgüterschutz (Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Rechtsgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb)
- Lagerstättenschutz

- Ausreichender Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs
- Ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Abfälle
- Notwendige Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche
- Keine Gefährdung der Sicherheit anderer, bereits zulässigerweise geführter Betriebe
- Sonstige gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung stehen nicht zu erwarten (Gemeinschadensklausel).
- Zusätzliche Voraussetzung: § 48 Abs. 2 BBergG – Entgegenstehen „überwiegender öffentlicher Interessen“ – „unverhältnismäßige Beeinträchtigungen“, wie folgt festzustellen:
 - Drohen schwere Bergschäden, die das Maß kleinerer/mittlerer Schäden im üblichen Umfang überschreiten?
 - Abwägungsergebnis Gewinnungsvorteil des Bergbauunternehmers versus zu erwartender Schaden des Oberflächen-/Nachbareigentümers.

12. Umweltverträglichkeitsprüfung

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – basierend auf EU-Richtlinienrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- = unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens
 - Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau, vgl. § 57c BBergG)
 - Durchzuführen im Planfeststellungsverfahren nach dem BBergG
 - Vor dem § 1 UVP-V Bergbau: Feststellung, ob UVP-pflichtiges Vorhaben
 - **eigentlichen Verfahren:**
 - Formlose Mitteilung des Unternehmers gegenüber Behörde
 - Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP zwischen Behörde und Unternehmer
 - Einbeziehung anderer Behörden, Sachverständiger, Dritter

- **Planfeststellungsverfahren:**

- Auf dieser Grundlage reicht der Unternehmer einen UVP-Rahmenbetriebsplan (§ 52 Abs. 2a BBergG)
- Behördenstellungnahmen
- Öffentliche Bekanntmachung
- Auslegung der Unterlagen
- Einwendungsfrist
- Erörterungstermin

- **Entscheidung mit Konzentrationswirkung** (Planfeststellungsbeschluss = Feststellung, dass dem UVP-Rahmenbetriebsplan – ggf. unter Auflagen - keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen)

13. Die Zukunft des deutschen Bergrechts

- Anhörung - "**Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert**" – im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages am 23. Mai 2012
- Gewerkschaft (IGBCE) und Industrie warnen einvernehmlich vor einer schärferen Regulierung des deutschen Bergrechts, vor einer Verteuerung der heimischen Rohstoffförderung und vor einer Vergrößerung der deutschen Importabhängigkeit
- "Das deutsche Bergrecht ist vorbildlich" – **so die Industrie** – „so nicht zuletzt wegen seiner vergleichsweise hohen Schutz- und Vorsorgeanforderungen für Umwelt und Betroffene".
- Grundlage der Anhörung: Anträge und Gesetzentwürfe der damaligen Oppositionsfraktionen
 - SPD-Fraktion (BT-Dr. 17/9560): mehr Transparenz bei bergrechtlichen Verfahren und eine stärkere Einbeziehung des Umweltschutzes
 - Linksfraktion (BT-Dr. 17/9034): angemessene Berücksichtigung der Interessen der Umwelt und der vom Abbau von Bodenschätzen betroffenen Menschen.
 - Bündnis 90/Die Grünen:
 - Ges-E BT-Dr. 17/9390: einheitliche Bergbau-Förderabgabe in Höhe von 10%
 - Antrag (BT-Dr. 17/8133): öffentliche Interessenabwägung "zwischen den potenziell positiven Wirkungen des Bergbaus für die Gesellschaft und seinen negativen Folgen für die betroffenen Menschen".

- **Gewerkschaft:**

- Das Bergbaurecht biete "den betroffenen Menschen Rechts- und Planungssicherheit über den grundsätzlichen Rahmen eines Bergbauvorhabens, die sie für ihre Lebensplanung benötigen, und den Unternehmen langfristige Rechts- und Planungssicherheit für ein Gesamtvorhaben als Voraussetzung für Investitionen und damit für die Rohstoffgewinnung überhaupt".
- Der heimische Bergbau dürfe nicht mit "zusätzlichen politisch induzierten Kosten" belastet werden.

- **Industrie** qualifizierte die Änderungsvorschläge als "ideologisch geprägt" gegen die Interessen der Mehrheit der betroffenen Menschen an Planungs- und Rechtssicherheit sowie der Bergbautreibenden an Investitions- und Rechtssicherheit gerichtet, wodurch die Vorteile heimischer Rohstoffförderung (deutlich erhöhte Versorgungssicherheit) ausgeblendet würden.
- **Sächsisches Oberbergamt:** Ein grundsätzlicher Reformbedarf des Bergrechts sei nicht zu begründen. "Gerade wenn eine nachhaltige Rohstoffpolitik wieder verstärkt auf einheimische Ressourcen zurückgreifen muss, sollten nicht entgegen gesetzte Ziele zur Verhinderung von Bergbau gesetzt werden".

14. Exkurs: Fracking

- Hydraulic Fracturing = Methode zur Erdöl- und Erdgasförderung, bei der im Zuge technischer Tiefbohrungen chemische Flüssigkeiten in das Erdreich eingepresst werden, um im Gestein Risse zu erzeugen, aufzuweiten und zu stabilisieren.
- Zur Zeit in Deutschland keine auf das Fracking zugeschnittene Gesetzgebung auf Bundesebene – beurteilt sich aktuell nach BBergG.
- Frühjahr 2013: Regulierungsentwürfe der Bundesregierung zum Wasserhaushaltsgesetz und zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kritik:

- Entwürfe erlaubten Fracking weitgehend und sähen zu geringe Schutzauflagen vor.
- BBergG ermögliche es Bergämtern, ohne Beteiligung bspw. der Umweltministerien Genehmigungen zu erteilen – gefordert wird nur die obligatorische Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor dem Fracken (die bisher nur für Bohrungen mit einer Förderrate von über 500.000 m³/Jahr erfolge, obwohl die zuständigen Bergbehörden UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch für Bohrungen mit einer geringeren Förderrate anordnen könnten).
- Generelles Verbot des Fracking in Trinkwasserschutzgebieten.
- Im Mai 2013 sprach sich der Sachverständigenrat für Umweltfragen gegen Fracking in Deutschland aus.

15. Vorbildcharakter?

- Antwort: **nein** – es bestehen eine Vielzahl weiterer Systeme. Bspw. Ist aber das Bergrecht Österreichs dem Deutschlands vergleichbar:
 - Mineralrohstoffgesetz 1999
 - Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen bedarf einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft
 - untertägige Gewinnung bedarf der Bewilligung des Wirtschaftsministeriums.
- Außer dem deutschen Konzessionssystem im Hinblick auf herrenlose bergfreie Bodenschätze bestehen etwa folgende weitere Systeme:
 - **Angelsächsischer Rechtskreis**
 - Grundsatz: **Prinzip des Grundeigentümerbergbaus** = Grundeigentümer gehören alle Rohstoffe bis in die ewige Teufe (ggf. jedoch – z.B. in den USA – ein Aneignungsrecht [kein Eigentumsrecht] des Staates für Erdöl und Erdgas).
 - Krone erhebt aber Anspruch auf Gold- und Silberlagerstätten.
 - Abbaurechte können an Dritte vergeben werden.

- Grundeigentümer muss entschädigt werden = Bergbautreibende zahlen an Eigentümer
 - Pacht (lease),
 - festen Zins (dead rent) oder
 - Förderabgabe (royalty).
 - Rechte auf ober- und unterirdische Bodenschätze können getrennt voneinander vergeben werden.
-
- **Romanischer Rechtskreis**
 - Regelung des Bergrechts im Code Civil.
 - Mittelstellung zwischen deutschem und angelsächsischem System.

■ **Entwicklungsländer:**

- Oft liegt die Verfügungsgewalt über Rohstoffe beim Staat.
- Staat kann Konzessionen erteilen – befristet, gebührenpflichtig und mit Auflagen verbunden (Mindestinvestitionen, Beschäftigung und Ausbildung von Einheimischen, Informationspflicht über den Betrieb, Maßnahmen für Umweltschutz und Rekultivierung, Mehrheitsbeteiligungserfordernis am ausländischen Unternehmen).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!